

Januar 2020 den Bebauungsplan „Am Büttelberg“ in der Ortsgemeinde Mannweiler-Cölln, Gemarkung Cölln, als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich
Der räumliche Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Flurstücks-Nr. 1399 und 1400 in der Gemarkung von Cölln jeweils teilweise. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich auch aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes.

§ 2 Art der baulichen Nutzung

Mit dem Bebauungsplan wird ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen.

§ 3 Bestandteil der Satzung

Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde mit den planungs- und bauordnungsrechtlichen sowie den gestalterischen Festsetzungen zum Bebauungsplan.

§ 4 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan „Am Büttelberg“ tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

67822 Mannweiler-Cölln,
den 25. Mai 2020
Ortsgemeinde Mannweiler-Cölln
Gez. Udo Weyh, Ortsbürgermeister

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes bzw. dieser Satzung mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates Mannweiler-Cölln übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden. Der Bebauungsplan ist am 25. Mai 2020 von der Gemeinde Mannweiler-Cölln zum Zwecke der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ausgefertigt worden. Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes sowie der bauplanungs- und gestaltungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeinderates Mannweiler-Cölln und die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens werden bekundet. Hiermit wird diese Satzung ausgefertigt und im Amtsblatt **WOCHENBLATT** verkündet.

67822 Mannweiler-Cölln,
den 25. Mai 2020
Ortsgemeinde Mannweiler-Cölln
Gez. Udo Weyh, Ortsbürgermeister

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Bebauungsplanes im Amtsblatt **WOCHENBLATT** tritt der Bebauungsplan in Kraft.

67822 Mannweiler-Cölln,
den 25. Mai 2020
Ortsgemeinde Mannweiler-Cölln
Gez. Udo Weyh, Ortsbürgermeister

3. Der ausgefertigte Bebauungsplan „Am Büttelberg“ mit Sat-

zung sowie den planungs- und bauordnungsrechtlichen sowie gestalterischen Festsetzungen kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land, Bezirksamtsstraße 7, 67806 Rockenhausen, Zimmer 36 (Fachbereich 3 - Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen) während den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. **Eine Einsichtnahme ist momentan nur mit vorhergehender Terminvereinbarung möglich. Die Termine können telefonisch bei den Mitarbeitern der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land, Fachbereich 3, Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen unter der Telefonnummer 06361-451301 bzw. 06361-451303 oder per Email unter siegmar.boehmer@vg-nl.de bzw. claudia.lieser@vg-nl.de vereinbart werden.** Gemäß § 10a Baugesetzbuch (BauGB) wird der in Kraft getretene Bebauungsplan einschließlich der vorgenannten Unterlagen auch ergänzend in das Internet eingestellt. Die vollständigen Planunterlagen stehen daher auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land unter www.nordpfalzerland.de, Rubrik Rathaus, Öffentliche Bekanntmachungen und dann Ortsgemeinde Mannweiler-Cölln zur Einsichtnahme bereit. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft erlangen.

4. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

5. Unbeachtlich sind gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB:
1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrensvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung

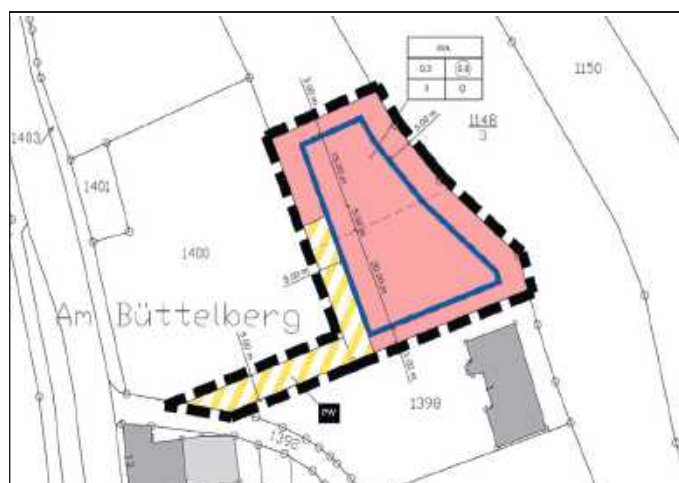
des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Mannweiler-Cölln geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt für Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

6. § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) enthält folgende Regelung, auf die hiermit besonders hingewiesen wird: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund dieser zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

67806 Rockenhausen,
den 27. Mai 2020
Gez. Michael Cullmann
Bürgermeister



RANSWEILER

Ortsbürgermeister Hans Jürgen Wieland
Tel. 0151 / 19503247 · E-Mail: hjw@wieland-schultz.com

Bekanntmachung

Az.: 111/650-02(22)

Anordnung

Vollzug des Landesstraßengesetzes (LStrG)

von Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung;

Widmung der Straßen in der Ortsgemeinde Ransweiler für den öffentlichen Verkehr gem. § 36 LStrG i. V. m. § 3 Ziff. 3, Buchstabe a) und Buchstabe b), aa) dieses Gesetzes Anordnung der sofortigen Vollziehung

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Ransweiler hat in seiner Sitzung am 12.04.2018 aufgrund des § 36 LStrG i. V. m. § 3 Ziff. 3, Buchstabe a) und Buchstabe b), aa) dieses Gesetzes beschlossen, folgende Flächen zu Gemeindestraßen zu widmen:

Gemeindestraßen
Lagebezeichnung: Am Schulberg
Flurstück-Nr.: 1018/2

Lagebezeichnung: Bergweg
Flurstück-Nr.: 64/10, 1404/1

Lagebezeichnung: Im Mühlchen
Flurstück-Nr.: 310/1

Lagebezeichnung: Kirchenweg
Flurstück-Nr.: 64/11, 1018/3, 1032/1

Lagebezeichnung:
Flurstück-Nr.: 38/4, 260/8, 316/3

Die gewidmeten Flächen sind aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Anordnung ist, zu ersehen. Dieser Lageplan liegt während der üblichen Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Rockenhausen, Bezirksamtsstraße 8, 67806 Rockenhausen

(Geschäftsbereich Umwelt, Planung, Bauen, Gebäude Heimatmuseum, Zimmer 5), zur Einsichtnahme aus.

Tag der Verkehrsübergabe: Nach dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe und Widmung

Hiermit ordnen wir für die Widmung der vorstehend bezeichneten Verkehrsflächen der Straßen in der Ortslage Ransweiler die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) an. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch gegen die Widmung keine aufschiebende Wirkung hat und die Widmung daher auch im Falle eines Widerspruchs wirksam wird und vollzogen werden kann.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:
Durch die Widmung wird der Gebrauch der Straßen jedermann gestattet und die Straßen in eine Straßengruppe - hier Gemeindestraße - eingestuft. Zudem ist die Widmung Voraussetzung für die Anwendung öffentlichen Rechts, insbesondere des Straßenverkehrs und des Baurechts.

Bei den Straßen handelt es sich um Verkehrsanlagen, die zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke benötigt und die bereits seit Jahren für den öffentlichen Verkehr

